

Versicherungsbedingungen zur Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

FFBCY 0001:03

Juni 2022

Inhalt

<p>A</p> <p>Allgemeine Bestimmungen zur Cyberversicherung</p> <p>1 Gegenstand der Versicherung</p> <p>2 Informationssicherheitsverletzung</p> <p>3 Bedien- und Programmierfehler</p> <p>4 Cyber-Erpressung</p> <p>5 Vermögensschäden</p> <p>6 Versicherte/mitversicherte Personen</p> <p>7 Verhältnis der Versicherten untereinander/ Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten</p> <p>8 Repräsentanten</p> <p>9 Versicherungsort, Betriebsstätten</p> <p>10 Geltungsbereich</p> <p>11 Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung</p> <p>12 Nachmeldefrist</p> <p>13 Fälligkeit der Entschädigungsleistung</p> <p>14 Abtretung des Entschädigungsanspruchs</p> <p>15 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit</p> <p>16 Obliegenheiten in Bezug auf Erpressungs- und Lösegelder</p> <p>17 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>18 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung</p> <p>19 Kündigung nach Versicherungsfall</p> <p>20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen</p> <p>21 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung</p> <p>22 Beitragsregulierung</p> <p>23 Anpassung des Beitragssatzes</p>	<p>24 Rechtsübergang</p> <p>25 Vorrangige Versicherung</p> <p>26 Selbstbehalt</p> <p>27 Serienschaden</p> <p>28 Kumulklausele</p> <p>29 Leistungs-Update-Garantie</p> <p>30 Allgemeine Ausschlüsse</p>	<p>B</p> <p>Versicherungsschutz für Eigenschäden, Wiederherstellungskosten und Betriebsunterbrechung</p> <p>1 Eigenschäden</p> <p>2 Wiederherstellungskosten</p> <p>3 Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall</p>	<p>C</p> <p>Versicherungsschutz für Drittschäden</p> <p>1 Gegenstand der Versicherung</p> <p>2 Versicherungsfall/versicherter Zeitraum</p> <p>3 Rückwärtsdeckung</p> <p>4 Vertragserfüllung</p> <p>5 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht</p> <p>6 Deckungserweiterungen</p> <p>7 Leistung der Versicherung/Vollmacht des Versicherers</p> <p>8 Begrenzung der Leistungen</p> <p>9 Besondere Ausschlüsse</p>
---	--	--	--

A Allgemeine Bestimmungen zur Cyberversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Schäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch

- eine Informationssicherheitsverletzung nach Teil A 2,
- einen Bedien- und Programmierfehler nach Teil A 3 oder
- eine Cyber-Erpressung nach Teil A 4

verursacht wurden.

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden in Form von

- Soforthilfe, Kosten und Serviceleistungen, Vertrauensschäden und Internetdiebstahl (Teil B 1),
- Wiederherstellungskosten (Teil B 2) und
- Cyber-Betriebsunterbrechung (Teil B 3).

Für Drittschäden (Teil C) besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden eines Dritten, aufgrund derer ein Versicherter in Anspruch genommen wird.

2 Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieses Vertrags ist eine

- Datenschutzverletzung,
- Datenvertraulichkeitsverletzung,
- Netzwerksicherheitsverletzung.

2.1 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist die Verletzung von anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz oder Datenschutz-Grundverordnung) in Bezug auf elektronische und physische Daten Dritter.

2.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer und physischer Daten Dritter,

2.2.1 die sich im Verfügungsbereich der Versicherten befinden und

2.2.2 die durch Versicherte oder mitversicherte Personen erfolgt.

2.3 Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist

2.3.1 eine Infektion der IT-Systeme der Versicherten mit jeder Art von Schadsoftware;

2.3.2 eine unberechtigte Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von Daten, die durch die Versicherten elektronisch gespeichert werden.

Dies gilt auch für Daten, die außerhalb der IT-Systeme der Versicherten gespeichert sind, soweit ein direkter Zugriff der Versicherten auf diese Daten besteht;

2.3.3 eine Denial-of-Service-Attacke auf IT-Systeme der Versicherten;

2.3.4 eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes oder Zugangsschlüsseln der Versicherten oder weiterer mitversicherter Personen (Ziff. 6) durch Phishing, Pharming oder sonstige strafbare Handlungen;

2.3.5 eine Computersabotage des IT-Systems eines Versicherten oder deren Versuch (§ 303b StGB);

2.3.6 ein Diebstahl oder Abhandenkommen von IT-Systemen eines Versicherten;

2.3.7 jede ungewollte Weitergabe von Schadprogrammen an oder Denial- of-Service-Angriffen gegen einen Dritten ausgehend vom IT-System eines Versicherten

2.3.8 IT-Systeme im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche von den Versicherten selbst betriebene und beruflich genutzte Hardware- und Software-Systeme einschließlich Netzwerkkomponenten und Netzwerken sowie Endgeräte (auch mobile).

Dies gilt auch für beruflich genutzte IT-Systeme mitversicherter Personen. Mitversichert im Rahmen von Ziff. 2.3.2 sind dabei auch beruflich genutzte Daten auf den Systemen der mitversicherten Personen (z. B. Bring Your Own Device).

3 Bedien- und Programmierfehler

Ein Bedienfehler ist die unsachgemäße Bedienung oder Programmierung der IT-Systeme des Versicherungsnehmers durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer mitversicherten natürlichen Person, sofern durch die Bedienung oder Programmierung Daten verändert, beschädigt, zerstört, gelöscht, verschlüsselt, kopiert oder abhandengekommen sind.

4 Cyber-Erpressung

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn den Versicherten eine Informationssicherheitsverletzung glaubhaft angedroht und deren Unterlassung durch die Zahlung eines Löse- oder Erpressungsgeldes angeboten wird.

5 Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

6 Versicherte/mitversicherte Personen

6.1 Versicherte

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort ausdrücklich genannten mitversicherten Unternehmen.

6.2 Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind

- sämtliche für die Versicherten aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrags tätigen Mitarbeiter. Mitarbeiter sind natürliche Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter beschäftigt werden.
- auch aus dem Dienst der Versicherten ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter, soweit sie aus ihrer für die Versicherten erfolgten Tätigkeit in Anspruch genommen werden;
- sämtliche für die Versicherten ordnungsgemäß bestellten Organmitglieder.

6.3 Neu hinzukommende Unternehmen (Tochtergesellschaften)

Wird ein Unternehmen durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft, besteht Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Unternehmen:

- Der Umsatz des neu gegründeten oder erworbenen Unternehmens beträgt nicht mehr als 20 Prozent des konsolidierten Unternehmens des Versicherten
- Die neue Tochtergesellschaft ist in derselben Branche wie die bereits versicherten Gesellschaften tätig.
- Die neue Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland.

Der Beitrag ist ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Erwerb zu entrichten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Tochtergesellschaften spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für die neuen Tochtergesellschaften nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahren Eintritt.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Versicherungsfälle neu hinzukommender Unternehmen (neue Tochtergesellschaften),

- für die Versicherungsschutz aus einem andern Versicherungsvertrag besteht,
- die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

7 Verhältnis der Versicherten untereinander/Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/ Erfüllung von Obliegenheiten

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen entsprechend anzuwenden. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen verantwortlich. Im Rahmen der Vorschriften über die Obliegenheiten stehen die mitversicherten Unternehmen dem Versicherungsnehmer gleich.

8 Repräsentanten

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- Mitglieder des Vorstands bei Aktiengesellschaften;
- Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
- Partner bei Partnerschaften gemäß Partnerschaftsgesellschaftsgesetz;
- Inhaber bei Einzelfirmen;
- die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen);

9 Versicherungsort, Betriebsstätten

Für Betriebsstätten und IT-Systeme (z. B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die ein Versicherter selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Dazu gehören auch Heimarbeitsplätze von mitversicherten Personen und Repräsentanten (Home-Office).

10 Geltungsbereich

Es besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweiter Versicherungsschutz.

11 Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung

Die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

12 Nachmeldefrist

Endet das Versicherungsverhältnis – abgesehen von Fällen des Beitragsverzugs des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt – ,so besteht der Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Informationssicherheitsverletzung ist während der Vertragslaufzeit eingetreten und
- der Versicherungsfall ist während der Vertragslaufzeit noch nicht eingetreten.
- Der Versicherungsschutz gilt für fünf Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

13 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

13.1 Entschädigungsleistung für Kosten, Serviceleistungen und Eigenschäden – Teil B

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.2 Aufschiebung der Zahlung für Kosten und Eigenschäden

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 13.2.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 13.2.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

13.3 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter – Teil C

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

14 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

14.1 Regelung für Kosten, Serviceleistungen und Eigenschäden – Teil B

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

14.2 Regelung für Ansprüche Dritter – Teil C

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

15 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

15.1 Dazu gehört insbesondere, dass die vom Versicherungsnehmer betriebenen informationsverarbeitenden Systeme

- 15.1.1 einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle und mit einem Passwort gesicherte Zugänge für alle Nutzer erforderlich, soweit technisch möglich.
- 15.1.2 mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn diese über das Internet erreichbar oder im mobilen Einsatz sind;
- 15.1.3 über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird;
- 15.1.4 durch die vom Hersteller bereitgestellten Updates unverzüglich eingespielt werden. Nicht mehr unterstützte Software muss zeitnah auf einen aktuellen Stand umgestellt werden;
- 15.1.5 einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdatenträger physisch getrennt und vor dem Zugriff Unberechtigter gesichert aufbewahrt werden. Die Versicherten sorgen durch regelmäßige Prüfung dafür, dass die Rücksicherung bei Bedarf einwandfrei durchgeführt werden kann.

15.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer

- 15.2.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;

15.2.2 besonders gefährdende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

15.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 18 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

16 **Obliegenheiten in Bezug auf Erpressungs- und Lösegelder**

16.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Vorhandensein des Versicherungsschutzes gemäß Teil B Ziffer 1.3.5 (Erpressungs- und Lösegelder) geheim zu halten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, das Bestehen dieses Versicherungsschutzes nicht bekannt werden zu lassen und die über das Bestehen des Versicherungsschutzes informierten Personen zur Verschwiegenheit anzuhalten.

16.2 Wird diese Obliegenheit verletzt, gilt Ziff. 18 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung)

17 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

17.1 **Schadenminderung**

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

17.2 **Anzeigepflicht**

Der Versicherungsnehmer hat

17.2.1 dem Versicherer eine Informationssicherheitsverletzung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat direkt an die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichnete Stelle zu erfolgen;

17.2.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachungsverpflichtet;

17.2.3 wenn gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet wird, dies unverzüglich anzuzeigen.

17.3 **Auskunftspflicht**

Der Versicherungsnehmer hat

17.3.1 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

17.3.2 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

17.4 Dokumentation des Schadenbilds

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet.

Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

17.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Der Versicherungsnehmer hat

17.5.1 dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;

17.5.2 die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen, wenn gegen ihn ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

17.6 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

17.7 Maßnahmen bei einer Cyber-Erpressung

Im Falle einer Cyber-Erpressung hat der Versicherungsnehmer unverzügliche Meldung der Bedrohung zu erstatten und die Genehmigung gegenüber dem Versicherer und den Dienstleistern zu erteilen, alle in diesem Zusammenhang stehenden Informationen an die Ermittlungsbehörden weiterzugeben.

18 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

18.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

18.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

18.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

18.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

18.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des

Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsvertrags geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde oder
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

Erteilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit kommen zu lassen, beginnt die Frist jedoch erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

19.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

19.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

20.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

20.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

20.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt

eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

21 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

21.1 Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

21.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

21.2.1 Haftung und Entschädigung

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

21.2.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

22 Beitragsregulierung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Bemisst sich der Beitrag nach dem Umsatz, so ist der aktuelle Jahresnettoumsatz nach Aufforderung durch den Versicherer innerhalb einer Frist von vier Monaten zu melden. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, so ist der Versicherer berechtigt einen Zuschlag von 50 Prozent auf den bisherigen Beitrag zu erheben.

Der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr wird auf Basis des gemeldeten Umsatzes ermittelt. Unter Berücksichtigung des gezahlten Vorausbeitrags erfolgt eine Nacherhebung oder Erstattung. Der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr wird zur Fälligkeit als Vorausbeitrag für das folgende Versicherungsjahr erhoben.

23 Anpassung des Beitragssatzes

23.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Cyberversicherung jedes Kalenderjahr den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens fünf Prozent des Vertragsbeitrags ergibt.

23.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach Ziff. 23.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Der Versicherer wird

- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen;
- seine statistischen Erkenntnisse, hilfsweise – soweit vorhanden – diejenigen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. sowie hilfsweise – soweit vorhanden – Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen. Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken.

Ergeben sich höhere Beiträge, so ist er berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben. Sind die nach Ziff. 23.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur und dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

- 23.3** Die Anpassung wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen. Im ersten Versicherungsjahr nach dem im Versicherungsschein/Versicherungsnachtrag bezeichneten Vertragsbeginn erfolgt keine Anpassung.
- 23.4** Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß Ziff. 23.5.
- 23.5** Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

24 Rechtsübergang

Soweit ein den Versicherten aufgrund eines Versicherungsfalles zustehender Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, haben die Versicherten einen solchen Anspruch dem Versicherer zu übertragen.

Auf Verlangen des Versicherers haben die Versicherten den Übergang schriftlich zu bestätigen. Für diesbezügliche Rechte sowie Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

25 Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrags auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyberversicherung vor.

26 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Leistungen des Versicherers mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Dies gilt nicht für Abwehrkosten im Rahmen der Haftpflichtversicherung (Teil C), für Forensik im Sinne von Teil B Ziffer 1.3.2 und für Ertragsausfallschäden (Teil B Ziffer 3. ff)

Übersteigt der versicherte Schaden die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

27 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

28 Kumul Klausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall über mehrere Versicherungsverträge der Talanx-Gruppe Versicherungsschutz besteht.

29 **Leistungs-Update-Garantie**

Ändert die HDI Versicherung AG die für die Cyberversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Neu hinzukommende, mit einem Mehrbeitrag verbundene Zusatzbausteine, die gesondert beantragt werden müssen, werden über diese Klausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrages.

30 **Allgemeine Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

30.1 **Krieg**

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg. Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder eine andere Form der Machtergreifung.

30.2 **Politische Gefahren**

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

30.3 **Terrorakte**

Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

30.4 **Finanzmarkttransaktionen**

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

30.5 **Abfluss von Vermögenswerten**

Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen, soweit nicht ausdrücklich mitversichert.

30.6 **Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung**

Versicherungsfälle, die durch die Versicherten bzw. ihre Repräsentanten vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt wurden.

Die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer ist mitversichert. Eine Anwendung des § 81 Absatz 2 VVG findet nicht statt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen Mitarbeiter, wird kein Regress genommen.

30.7 **Strafen/Bußgelder/Strafschadenersatz**

Gegen den Versicherungsnehmer verhängte Geldstrafen, Bußgelder und sonstige öffentlich-rechtliche Strafzahlungen sowie Punitive und Exemplary Damages, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

30.8 **Verletzung von Immaterialgüterrechten**

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiate oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen geistigen Eigentums,
- Lizenzen oder Lizenzgebühren,
- Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,

sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

30.9 **Kernenergie**

Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

30.10 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

30.11 Vertragsstrafen

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Vertragsstrafen, soweit nicht ausdrücklich mitversichert.

30.12 Hoheitliche Eingriffe

Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit einem hoheitlichen Eingriff, einschließlich Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitiger Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung.

30.13 Infrastrukturausfall

Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund des Ausfalls oder der Störung von Infrastruktur.

Als Infrastruktur gelten alle privaten oder öffentlichen Einrichtungen (auch von Gebietskörperschaften, Gemeinden, Stadtteilen usw.) die der Versorgung mit Energie oder der Verbindung mit Kommunikationseinrichtungen aller Art dienen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Versorgung mit Strom, Gas, Öl oder Wasser,
- Internet-, Kabel-, Satelliten- oder andere Telekommunikationsverbindungen,
- Domain-Name-Systeme

Versicherungsschutz besteht jedoch für Unterbrechungen oder Störungen der IT-Systeme der Versicherten, die sich ausschließlich innerhalb der Kontrolle der Versicherten ereignen

30.14 Rechtswidriges Erfassen von Daten

Versicherungsfälle oder Schäden, die daraus entstehen, dass Versicherte mit Kenntnis oder infolge fahrlässig fehlender Kenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten rechtswidrig erfassen.

30.15 Glücksspiel

Versicherungsfälle oder Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen.

Teil B Versicherungsschutz für Eigenschäden, Wiederherstellungskosten und Betriebsunterbrechung

1 Eigenschäden

1.1 Versicherungsfall/versicherter Zeitraum

Versicherungsfall ist die erstmalige Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung nach Teil A Ziff. 2, einem Bedien- oder Programmierfehler nach Teil A Ziff 3 oder einer Cyber-Erpressung nach Teil A Ziff. 4 während der Laufzeit dieses Vertrags.

Ist ein Beweis, dass ein eingetretener Schaden durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde, nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine Informationssicherheitsverletzung zurückzuführen ist.

1.2 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer ersetzt jeden versicherten Schaden ohne Anrechnung einer Unterversicherung (Versicherung auf Erstes Risiko).

1.3 Soforthilfe/Forensik/Schadenfeststellungskosten

1.3.1 Soforthilfe im Krisenfall

Sobald ein Versicherter dem Versicherer objektive Umstände meldet, die auf einen Versicherungsfall schließen lassen, wird durch den Versicherer ein Krisendienstleister vermittelt. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer kann der Versicherungsnehmer einen Krisendienstleister seiner Wahl nutzen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten des Krisendienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:

- einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung sowie
- erste technische Sofortmaßnahmen durch Fernwartung (sofern möglich/erforderlich)

Die Kosten der Soforthilfe im Krisenfall werden weder auf die Versicherungssumme angerechnet, noch fällt ein Selbstbehalt an.

1.3.2 Schadenfeststellung und Forensik

Versichert sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für externe Sachverständige zur Feststellung des versicherten Schadens und zur Ermittlung der Ursache.

Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden die bis dahin aufgewendeten Kosten für Soforthilfe und Forensik ersetzt. Auf die angefallenen Kosten wird der Selbstbehalt nach Teil A Ziff. 26 nicht angerechnet.

1.4 Krisenmanagement und versicherte Kosten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt.

Dazu gehören auch angemessene Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Cyber-Krisenmanagers, um sich bei der strategischen Bearbeitung einer Cyber-Krise zur Abwehr oder Minderung eines Schadens rechtlich und technisch beraten zu lassen.

1.4.1 Benachrichtigungskosten und Callcenter-Leistungen

Der Versicherer ersetzt

1.4.1.1 die Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen;

1.4.1.2 die Kosten zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden. Hiervon umfasst sind zum Beispiel die Beauftragung eines externen Callcenters und/oder die Einrichtung einer speziellen Website.

1.4.2 **Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen**

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers. Dazu gehören nach vorheriger Zustimmung des Versicherers auch die Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

1.4.3 **Kosten für Datenüberwachungsdienstleistungen**

Versicherungsschutz besteht im Falle einer Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung (Teil A Ziff. 2.1 und 2.2) darüber hinaus für notwendige und angemessene Kosten eines Monitoring-Service (Datenüberwachungsdienstleistung wie z.B. Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen), um für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten den Missbrauch personenbezogener, von der Datenrechtsverletzung betroffener Daten der Betroffenen zu überprüfen, sofern diese dies wünschen. Versichert sind hierbei nur Datenüberwachungsdienstleistungen, die nach einer Datenrechtsverletzung in Zusammenhang mit solchen Daten entstehen oder zur Eröffnung eines zur Teilnahme am Zahlungsverkehr geeigneten Kontos verwendet werden können. Voraussetzung ist weiterhin, dass für eine solche Datenüberwachungsdienstleistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.4.4 **Kosten im Zusammenhang mit einer Cyber-Erpressung**

Im Falle einer Cyber-Erpressung nach Teil A Ziff. 4 werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt:

- Zusätzliche Absicherung und Beobachtung der IT-Systeme der Versicherten durch einen Dienstleister,
- Krisenberatung und -management durch einen spezialisierten Dienstleister,
- abschließender Sicherheitscheck nach Beseitigung der Bedrohungslage.

1.4.5 **Erpressungs- und Lösegelder**

Erpressungs- oder Lösegeld wird nach vorheriger Abstimmung durch den Versicherer übernommen, wenn die Abwehr oder Beseitigung der akuten Bedrohungslage nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist.

Der Versicherer erstattet zudem Aufwendungen für Belohnungsgelder, die in Abstimmung mit dem Versicherer für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.

1.4.6 **Sicherheitsanalyse und Systemverbesserungen nach einer Netzwerksicherheitsverletzung**

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Analyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.

Die für die Beseitigung dieser Schwachstelle erforderlichen Kosten werden nach vorheriger Zustimmung des Versicherers bis zur Höhe der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze übernommen, wenn und soweit die veranlasste Maßnahme geeignet ist, eine zukünftige Netzwerksicherheitsverletzung zu verhindern.

1.5 **Vertrauensschäden**

1.5.1 **Vertrauensschäden durch mitversicherte Personen**

Für im bedingungsgemäßen Umfang versicherte Schäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese durch mitversicherte Personen (Teil A Ziff. 6.2) – nicht jedoch Repräsentanten (Teil A Ziff. 8) – vorsätzlich oder wissentlich verursacht wurden.

1.5.2 **Vertrauensschäden durch Dritte**

Versichert sind unmittelbare Vermögensschäden der Versicherten, die dadurch entstanden sind, dass

- ein außenstehender Dritter,
- um sich oder andere rechtswidrig zu bereichern,
- durch eine Netzwerksicherheitsverletzung, die einen Straftatbestand des Strafgesetzbuchs erfüllt,
- mitversicherte Personen, soweit sie nicht Repräsentanten sind, dazu veranlasst,
- rechtsgrundlos Zahlungen zulasten der versicherten Personen an den Dritten oder andere Personen zu leisten.

Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Personen, mit denen kein Vertragsverhältnis besteht.
Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

1.6 Internet-Diebstahl

Versichert sind Vermögensschäden der Versicherten, die dadurch entstehen, dass ein Dritter durch eine Netzwerksicherheitsverletzung

- Gelder von Konten der Versicherten entwendet;
- sich oder einem Dritten Waren aus dem Bestand der Versicherten beschafft oder
- auf Kosten der Versicherten unter Verwendung von deren Identität im Internet sich oder einem Dritten Waren beschafft;
- erhöhte Nutzungsentgelte (z.B. Voice-over-IP, Kryptomining). oder Versorgungsrechnungen (z.B. Strom, Gas, Wasser) bei den Versicherten verursacht

Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis bestand.

Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

1.7 Cyber Spionage

1.7.1 Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall

Im Fall einer Spionage der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse versicherter Unternehmen durch eine Netzwerksicherheitsverletzung, die ein versichertes Unternehmen erstmalig während der Vertragsdauer feststellt (Versicherungsfall), besteht Versicherungsschutz für Aufwendungsersatz, wenn für eine solche Cyber-Spionage zumindest hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Spionage-Verdacht).

1.7.2 Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst die durch ein mit dem Versicherer im Vorfeld abgestimmten Sicherheitsunternehmens entstandenen Aufwendungen und Auslagen, die zur Feststellung und Aufklärung des Spionageverdachts notwendig sind, sofern die Maßnahme den Umständen nach objektiv geboten ist und deren Aufwand zu dem erwarteten Ergebnis in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis steht (Aufwendungsersatz).

Der Versicherungsschutz endet in dem Zeitpunkt, in dem der Spionageverdacht nicht mehr mit einer unter Abs. 1 genannten Maßnahme aufgeklärt werden kann oder sich der Verdacht als unbegründet erweist.

Im Falle der Unauflärbarkeit des Spionageverdachts trägt der Versicherer den Aufwendungsersatz für 48 Stunden nach erstmaliger Meldung der Netzwerksicherheitsverletzung.

1.7.2.1 Aufwendungen der rechtlichen Begutachtung

Der Versicherungsschutz umfasst im Falle der Feststellung einer Spionage die notwendigen und angemessenen Aufwendungen und Auslagen einer Rechtsanwaltskanzlei zur rechtlichen Begutachtung einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise.

Die Versicherten haben die Wahl des Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Nach vorheriger gesonderter Zustimmung des Versicherers besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinaus gehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

1.7.2.2 Aufwendungen zur Minderung des Reputationsschadens

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die Aufwendungen zur Minderung des Reputationsschadens der Versicherten wegen eines unter Ziff. B 1.6.1 gedeckten Versicherungsfalls.

Die Aufwendungen beinhalten die notwendigen und angemessenen Honorare und Auslagen eines spezialisierten Beratungsunternehmens für Öffentlichkeitsarbeit, das die Versicherten mit dem vorherigen Einverständnis des Versicherers in Textform zur Erstellung und Durchführung einer krisenfallbezogenen Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit beauftragt, um den Schaden für das Ansehen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens zu mindern, der aufgrund einer Spionage entstanden und durch Medienberichte oder andere öffentlich zugängliche Informationen nachgewiesen ist.

1.7.3 **Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen dieses Versicherungsschutzes geheim zu halten.

1.7.4 **Schadenfeststellung**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf dessen Verlangen alle zur Schadenaufklärung, zur Feststellung der Leistungspflicht oder zur Prüfung und Vorbereitung von Rückgriffansprüchen sachdienlichen Informationen zu erteilen und die hierfür notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.

1.7.5 **Deckungseinschränkungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- die Spionage durch Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens, sofern diese einen Tatbestand im Sinne von Ziff. 1 bereits früher verwirklicht hatten und der Versicherungsnehmer oder das betroffene mitversicherte Unternehmen hiervon zum Zeitpunkt der Spionage Kenntnis hatten;
- die Spionage durch oder mit Beteiligung von Anteilseignern oder Aktionären, die mit mehr als 15 Prozent am Kapital der Versicherten beteiligt sind.

2 **Wiederherstellungskosten**

2.1 **Versicherungsfall/versicherter Zeitraum**

Versicherungsfall ist die erstmalige Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung nach Teil A Ziff. 2 oder eines Bedien- oder Programmierfehlers (Teil A Ziff. 3) während der Laufzeit dieses Vertrags.

2.2 **Gegenstand der Versicherung**

Es besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten, Software, Netzwerke, Webseiten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

2.3 **Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten, Software, Netzwerke und Webseiten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

2.4 **Ersatz IT Hardware**

Zudem besteht Versicherungsschutz auch für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der Hardware von IT-Systemen der Versicherten und mitversicherten Personen, die unmittelbar durch eine Netzwerksicherheitsverletzung beschädigt oder zerstört wurde. Ersetzt werden die erforderlichen Kosten für eine Reparatur oder - falls eine Reparatur nicht möglich - eine Neubeschaffung gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

3 **Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall**

3.1 **Versicherungsfall/versicherter Zeitraum**

Versicherungsfall ist die Unterbrechung des Betriebs während der Vertragslaufzeit aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung (Teil A Ziff. 2), eines Bedienfehlers (Teil A Ziff. 3) oder einer Cyber-Erpressung (Teil A Ziff. 4) während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sowie aufgrund

- einer mit dem Versicherer abgestimmten forensischen Untersuchung gemäß Teil B Ziffer 1.3.2 bei dem Versicherungsnehmer oder bei mitversicherten Unternehmen
- einer sofort vollziehbaren Verfügung einer Datenschutzbehörde betreffend einer Betriebseinstellung bei dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen wegen einer Datenschutzverletzung.

Der Versicherungsschutz sowie die Laufzeit der Wartezeit beginnen mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Versicherte dem Versicherer den Eintritt einer Cyber-Betriebsunterbrechung anzeigt.

3.2 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch der Haftzeit durch den Versicherungsnehmer nicht erwirtschaftet werden können.

3.3 Haftzeit

Die Haftzeit ist der im Versicherungsschein vereinbarte Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt der durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Betriebsunterbrechung. Die Haftzeit beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Unterbrechungsschaden vergrößert.

3.4 Schadenminderungskosten

Als Betriebsunterbrechungsschaden gelten auch notwendige und angemessene Kosten, die durch den Versicherten aufgewendet werden, um den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu mindern, mit Ausnahme von Aufwendungen, soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherten Nutzen entsteht und/oder soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind. Diese Schadenminderungskosten sind maximal bis zu der Höhe des Betrags erstattungsfähig, um den der Betriebsunterbrechungsschaden tatsächlich gemindert wurde.

3.5 Mehrkosten

Ergänzend zu Ziff 3.2 werden auch Mehrkosten erstattet. Mehrkosten sind Aufwendungen, die normalerweise nicht entstehen und nur infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung entstanden sind und der Fortführung des Betriebes dienen. Dazu zählen z.B. Aushilfen, die Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computersysteme oder die Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z.B. IT-Dienstleistungen oder Büroservice).

3.6 Umfang der Entschädigung

3.6.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den nachgewiesenen Unterbrechungsschaden (Ziff. 3.2, 3.4 und 3.5) für die Zeit der Unterbrechung, maximal bis zum Ende der Haftzeit. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch:

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- fehlende finanzielle Mittel;
- anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommene Veränderungen oder Verbesserungen;
- einen Sach- oder Personenschaden.

3.6.2 Wartezeit

Für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum (Wartezeit) hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Sobald die Cyber-Betriebsunterbrechung die Wartezeit überschritten hat, ersetzt der Versicherer den vollen Cyber-Betriebsunterbrechungsschaden.

3.7 Cyber Betriebsunterbrechung durch Cloud-Ausfall (optional, sofern vereinbart)

Ergänzend zu Teil B Ziff. 3.1 besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass der Betrieb der Versicherten während der Vertragsdauer aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines von den Versicherten nicht selbst betriebenen IT-Systems vollständig oder teilweise unterbrochen oder beeinträchtigt wird, unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Nutzung erfolgt entgeltlich zu beruflichen Zwecken.
- Die Nichtverfügbarkeit wird durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß A 2.3 aufgeführten Ereignisses beim nicht selbst betriebenen IT-System verursacht.

Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

3.8 Cyber Betriebsunterbrechung durch technische Störung (optional, sofern vereinbart)

Ergänzend zu Teil B Ziffer 3.1 besteht Versicherungsschutz auch für eine Betriebsunterbrechung unmittelbar und ausschließlich in Folge einer unvorhergesehenen und unbeabsichtigten technischen Störung.

Technische Störungen sind Ausfall und Störung des IT-Systems eines Versicherten, die unmittelbar und ausschließlich zurückzuführen sind auf die Ereignisse

- Ausfall der internen Stromversorgung
- eine Über- und Unterspannung
- eine elektrostatische Aufladung oder statische Elektrizität
- eine Überhitzung
- einen Softwarefehler
- einen internen IT-Netzwerkfehler
- einen IT-Hardwarefehler
- ein unterlassenes IT-Systemupgrade

Die Störung muss von dem Teil des IT-Systems und der Stromversorgung ausgehen, welche in der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten liegen oder über die der Versicherte die vollständige Kontrolle hat. Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund von Alterung, Abnutzung, Verschleiß, erhöhter Beanspruchung bzw. fehlerhafter Auslastung aufgrund Fehlplanung.

Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

Teil C Versicherungsschutz für Drittschäden

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Teil A Ziff. 2, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Als Vermögensschäden gelten hier auch

- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten,
- immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Dazu zählen immaterielle Schäden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie psychische Beeinträchtigungen.

2 Versicherungsfall/versicherter Zeitraum

Als Versicherungsfall in Teil C gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Teil A Ziff. 2, die während der Vertragsdauer eingetreten ist, gegenüber den Versicherten. Ein Haftpflichtanspruch im Sinne dieses Vertrags ist geltend gemacht, wenn während der Vertragsdauer oder während einer Nachmeldefrist gegen die Versicherten ein Haftpflichtanspruch erstmals in Textform erhoben wird.

3 Rückwärtsdeckung

Abweichend von Ziff. 2 Satz 1 sind auch Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen mitversichert, sofern

- diese bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- für diese nicht aus einem anderen gleichartigen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

4 Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, soweit diese über die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze hinausgehen;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht

Sofern nicht ausdrücklich mitversichert, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

6 Deckungserweiterungen

6.1 Unerlaubte elektronische Kommunikation (Medienhaftpflicht)

Für den Versicherungsnehmer besteht – abweichend von Teil A Ziff. 30.8 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Kommunikation Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
 - Urheber- und Markenrechtsverletzungen
- und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

6.2 E-Payment

Der Versicherer bietet – abweichend von Ziff. 5 – Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment-service-provider wegen einer Verletzung eines Payment-Card-Industry (PCI)- Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

6.3 Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus die Verteidigung in erstmals während der Vertragsdauer gegen den Versicherungsnehmer, mitversicherte Unternehmen oder mitversicherte Personen eröffnete Straf-, Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren vor Datenschutzbehörden oder staatlichen Gerichten wegen Datenschutzverletzungen.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er bzw. sie verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

6.4 Bußgelder wegen Datenschutzverletzungen

Darüber hinaus ist die Erstattung von gegen den Versicherungsnehmer, mitversicherte Unternehmen oder mitversicherte Personen rechtskräftig durch Datenschutzbehörden festgesetzten Bußgeldern wegen Datenschutzverletzungen unter folgenden Voraussetzungen vom Versicherungsschutz umfasst:

- 6.4.1** Der Versicherungsschutz ist rechtlich zulässig (insbesondere steht kein Versicherungsverbot entgegen).
- 6.4.2** Die Datenschutzverletzung wurde erstmals während der Vertragsdauer begangen.
- 6.4.3** Die der Datenschutzverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung wurde nicht vorsätzlich und nicht unmittelbar durch den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten begangen.

Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

6.5 Vertragliche Schadenersatzansprüche

6.5.1 Vertragsstrafen wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 5 und Teil A Ziff. 30.11 – Ansprüche auf vertraglich vereinbarte Strafzahlungen aufgrund einer Verletzung von Datenschutzvereinbarungen (Teil A Ziff. 2.1) oder der Datenvertraulichkeit (Teil A Ziff. 2.2).

6.5.2 Vertragliche Freistellungsverpflichtungen gegenüber Auftragsdatenverarbeitern

Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Teil C Ziff. 5 – auch Ansprüche aus einer durch Freistellungsverpflichtung übernommenen gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen die gegen einen Auftragsdatenverarbeiter erstmals während der Vertragsdauer oder Nachmeldefrist geltend gemacht werden.

Auftragsdatenverarbeiter in diesem Sinne ist eine durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten Dritter beauftragte externe Stelle.

6.5.3 Erweiterte vertragliche Ansprüche

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung.

Für diese Deckungserweiterung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

7 Leistung der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und

- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

8 Begrenzung der Leistungen

8.1 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

8.2 Jahreshöchstentschädigung

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

8.3 Kostenanrechnung

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr und/oder Regulierung von Drittschäden werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.4 Kostenanrechnung Ausland

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten im Ausland geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. 8.3 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.5 Prozesskosten bei Übersteigen der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

9 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

9.1 Rückruf

Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder von einer mitversicherten Person in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen sowie im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen;

9.2 Produkthaftpflicht

Ansprüche aus einer Produkthaftung durch Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte oder Dienstleistungen;

9.3 Ansprüche untereinander

Ansprüche aller Versicherten und mitversicherten Personen untereinander.

Mitversichert bleiben Ansprüche von Mitarbeitern gegen einen Versicherten aufgrund einer Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung (Teil A Ziff. 2.1 und 2.2), die sie selbst betreffen;

9.4 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent kapitalmäßig verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden;

9.5 Erfolgs- und Garantiezusagen

Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen, sofern nicht ausdrücklich versichert.

VEMA-Klauselbogen für die Cyber-Versicherung

Version 07/2022

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentieren Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besonderen Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

1. Gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften.

Werden gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann der Versicherer die Schadensersatzleistung bei Schäden bis 250.000 Euro um höchstens 20% kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 Euro ebenfalls höchstens 20% gekürzt.

Sofern im Schadenfall ein durch Perseus Technologies GmbH durchgeführter Security Baseline Check des Versicherungsnehmers vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist, entfällt die Obergrenze des Schadenaufwands von 250.000 Euro.

2. Vertragliche vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadensersatzleistung um höchstens 20% kürzen, sofern der Schadenaufwand 100.000 Euro nicht übersteigt. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 100.000 Euro ebenfalls höchstens 20% gekürzt.

Sofern im Schadenfall ein durch Perseus Technologies GmbH durchgeführter Security Baseline Check des Versicherungsnehmers vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist, entfällt die Obergrenze des Schadenaufwands von 100.000 Euro.

3. Verstöße gegen die gesetzlichen/behördlichen Meldeverpflichtungen nach ART.33 DSGVO

Eine Verletzung von Pflichten nach ART.33 DSGVO schadet dem Versicherungsschutz nicht.

4. Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt hat. Diese Regelung gilt für Schäden bis 100.000 Euro.

5. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 6 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Sofern bei diesem Vertrag eine höhere Versicherungssumme als beim Vorvertrag vereinbart wurde, ist die Leistung aus der Summendifferenzdeckung maximal auf das 2-fache der Versicherungssumme aus dem Vorvertrag begrenzt.

Die HDI Versicherung AG stellt die Präventionsdienstleistungen von Perseus mit Beginn der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung bereits zur Verfügung.

6. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages

regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Diese Regelung gilt für Schäden bis 1 Mio. Euro und verfällt automatisch nach dem Ablauf von 3 Jahren nach Versicherungsbeginn.

Die Besserstellungsklausel gilt nicht für die Allgemeinen Ausschlüsse gemäß den Versicherungsbedingungen zur Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe HDI.

7. Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen (zum Schadenzeitpunkt aktuelle Fassung), zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

Hiervon ausgenommen sind Leistungs- und Deckungserweiterungen, die gemäß der Verbandsbedingungen des GDV optional sind.

8. Bedingungsweiterentwicklung

Ändert die HDI Versicherung AG die für die Cyberversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Neu hinzukommende, mit einem Mehrbeitrag verbundene Zusatzbausteine, die gesondert beantragt werden müssen, werden über diese Klausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrages.

9. Gefahrumstände Homeoffice

Sofern Mitarbeiter der Versicherten im Home Office mit den IT-Systemen, z.B. Laptops, Drucker, Monitore, Programmen und Daten der Versicherten arbeiten oder mit privaten Geräten auf die Programme und Daten der Versicherten zugreifen, so gilt dies versichert und stellt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar. Die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gelten unverändert für die Arbeit aus dem Homeoffice.

10. Versicherungsfall im Rahmen der Eigenschadendeckung für den Nachweis der unbefugten Nutzung von IT-Systemen

Ist ein Beweis, dass ein eingetretener Schaden durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde, nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine Informationssicherheitsverletzung zurückzuführen ist.

11. Rechtswidrige Erfassung von personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Deckung für Datenschutzvorfälle gilt auch die unbeabsichtigte rechtswidrige Erfassung von personenbezogenen Daten durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen als mitversichert.

Dies gilt nicht, wenn die Erfassung mit Kenntnis oder infolge fahrlässig fehlender Kenntnis eines Repräsentanten rechtswidrig erfolgte.

12. Erweiterung mitversicherter Personen

In Ergänzung gelten zusätzlich auch Aufsichtsräte, Beiräte, Verwaltungsräte sowie ähnliche Funktionsträger des Versicherungsnehmers bzw. mitversicherter Unternehmen im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen als mitversicherte Personen.

13. Ansprüche Versicherter untereinander

Mitversichert gelten auch Ansprüche Versicherter untereinander wegen Folgen aus Datenschutzverletzungen für Haftpflichtansprüche mitversicherter juristischer und natürlicher Personen gegen den Versicherungsnehmer, mitversicherte Unternehmen oder mitversicherte Personen.

14. Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung insbes. fehlerhafte Angaben zu Vorschäden vom Vertrag zurückzutreten soweit diese länger als 3 Jahre (zwischen Vertragsbeginn und Schadeneintritt) zurückliegt und es sich um Bagatellschäden handelt. Schäden unter 2.500 Euro sind auf jeden Fall Bagatellschäden.

Der Verzicht gilt nicht für vorsätzlich vorgenommene vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen.

15. Maßnahmen zur Schadenminderung

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist es dem Versicherungsnehmer auch gestattet externe IT-Spezialisten zu beauftragen. Ersetzt werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten.

16. Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrags auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyberversicherung vor.

17. Verzicht des Versicherers auf Schadenfallkündigung

Der Versicherer verzichtet auf sein außerordentliches Kündigungsrecht nach dem ersten Versicherungsfall gemäß § 92 und § 111 VVG.

18. Falsche Bankverbindung / unterlassener Hinweis auf Abbuchung

Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt oder eine Überweisung erfolgt. Dies gilt insbesondere für den ersten oder einmaligen Beitrag.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschriften die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherer vornimmt.

19. Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten nicht der Leiter der Abteilungen IT, Recht und Compliance.

20. Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

21. Zeichnungsvoraussetzungen und Annahmerichtlinien

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden ausschließlich subjektiv und objektiv einwandfreie Risiken versichert.

Verträge, die nicht auf HDI-Produkte übernommen werden können

- Risiken außerhalb der HDI Umsatzgrenzen (über 20 Mio. €)
- bei Unternehmen (keine Freie Berufe) mit Umsätzen von mehr als 20 Mio. € erfolgt eine Absprache mit der HDI-Global SE
- Versicherungsnehmer und Risiken außerhalb Deutschlands

Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer Abstimmung mit HDI.

Grundsätzlich gilt die Vereinbarung für Verträge, die HDI in der Alleinzeichnung

übernimmt.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusage unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

23. Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderung / Widerruf mit Zustimmung der VEMA in besonderen Fällen möglich.

24. Sonderbedingungen der VEMA

1. Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.
2. Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.
3. Vereinbaren der Versicherer und VEMA Änderungen zu den Sondereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.

Textform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers bedürfen der Textform.